

Satzung des "Zahnärztlichen Förderkreises Aschaffenburg e.V." (ZÄF)

A. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Zahnärztlicher Förderkreis – Aschaffenburg e.V. (ZÄF)“
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Aschaffenburg
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der „Zahnärztliche Förderkreis – Aschaffenburg e.V. (ZÄF)“ hat den Zweck, die Berufsbildung der Zahnärzte, Zahnmedizinischen Assistentinnen (ZMA's) und der Zahntechniker zu fördern, was unmittelbar zur Hebung der Volksgesundheit beiträgt. Dies betrifft insbesondere die wissenschaftlichen, fachlichen, rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Belange der Zahnmedizin. Es soll der fachliche Gedanken- und Erfahrungsaustausch gepflegt sowie durch Ausrichtung von Vorträgen, Demonstrationen, praktische Übungen, Verteilen von Informationsschriften und der Mitglieder gefördert werden. Insbesondere durch Kontakte zu Lehrstühlen deutscher und internationaler Universitäten und Zahnarztpraxen soll der Zweck erfüllt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig
- (2) Mitglied kann werden, wer als Zahnärztin/Zahnarzt durch eine Landes Zahnärztekammer anerkannt
 - a) in freier zahnärztlicher Praxis tätig ist,
 - b) im öffentlichen Dienst beschäftigt und zahnärztlich tätig ist,
 - c) als HochschullehrerIn auf dem Gebiet der Zahnmedizin tätig ist,
 - d) nicht mehr nach a) bis c) berufstätig ist
- (3) Mitglied im Arbeitskreis Zahntechnik kann jeder ZahntechnikermeisterIn und/oder DentallaborinhaberIn werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können auf schriftlichen Vorschlag eines Mitgliedes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besonders hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Bereits erworbene Rechte nach §§ 6 und 7 bleiben erhalten.
- (5) Zu korrespondierenden Mitgliedern können auf schriftlichen Vorschlag eines Mitgliedes insbesondere ausländische Zahnärzte und Vertreter anderer Fachrichtungen ernannt werden, die sich um das Fachgebiet Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
- (6) Zu fördernden Mitgliedern können auf schriftlichen Vorschlag eines Mitgliedes Personen und Institutionen ernannt werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins nach § 2 personell, finanziell oder materiell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder sind von den Rechten nach § 6 entbunden. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
- (7) Internationale, im Ausland lebende Zahnärztinnen, Zahnärzte und ZahntechnikerIn erhalten auf Wunsch die Mitgliedschaft zu einem ermäßigten Jahresbeitrag.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und das Recht zur Stellung von Anträgen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gehalten, die Vereinszwecke zu fördern
- (2) Der Jahresbeitrag wird im Januar durch Einzugsermächtigung erhoben
- (3) Der „Zahnärztliche Förderkreis - Aschaffenburg e.V. (ZÄF) verzichtet auf sein Recht, Vereinsbeiträge gerichtlich geltend zu machen.

§ 8 Schlichtung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

Zuständig bei Streitigkeiten unter Mitgliedern ist der Vorstand

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief, mit dem Zugang der Austrittserklärung mitzuteilen ist. Der Austritt wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
 - c) durch Streichung auf Beschluss des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 nicht mehr erfüllt sind.
 - d) durch Streichung auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand bleibt. Eine Wiederaufnahme kann nach Zahlung der rückständigen Beiträge nur mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen.
 - e) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes gem. § 11, wenn das Mitglied in schwerwiegender Form gegen die Pflichten des § 7 der Satzung verstoßen hat.
 - f) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) Gegen einen Beschluss des Vorstandes nach § 8 Abs. 1 hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch einzulegen. Über einen derartigen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und Ämter. Er hat jedoch das Recht auf der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

C. Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie 6 Beisitzern (Zahnärzte) und 1 Beisitzer (Zahntechniker).
- (2) Der 1. und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstück (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000 (in Worten eintausend) Deutsche Mark die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Geschäftsordnung regelt die Wahlen.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes haben in der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen stattzufinden, und zwar für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in seinen Sitzungen, die er schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberuft.
- (7) Der 1. und der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden, wobei die als Beisitzer gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind, unter denen einer der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (9) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet der sitzungsführende stellvertretende Vorsitzende.
- (10) Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn vier Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angabe der Gründe dies schriftlich verlangen.
- (11) Der Vorstand kann andere, geeignet erscheinende Personen zu seinen Sitzungen einladen. Sie nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (12) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Berater in wichtigen Vereinsangelegenheiten hinzuziehen.
- (13) Zusätzlich zu den 8 zahnärztlichen Vorstandsmitgliedern und einem Zahntechniker werden zwei zahnärztliche Ersatzbeisitzer gewählt, die nachrücken, wenn Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 13 Wahlen

Die Wahlen regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Niederschriften

Die in den Sitzungen des Vorstandes und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer bzw. Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Veröffentlichungen in dem offiziellen Organ des Vereins oder durch Mitgliederrundschreiben.

§ 16 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten, die von einem Geschäftsführer geleitet werden kann.
- (2) Einem eventuell benannten Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins nach Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes.
- (3) Der eventuell benannte Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen. Das Nähere regelt der Vertrag, den der Vorstand mit dem Geschäftsführer beschließt.

D. Beiträge und Kosten

§ 17 Beitrag und Kostendeckung

- (1) Die Arbeit aller Mitglieder der Vereinsorgane geschieht ehrenamtlich.
- (2) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Zur Finanzierung der Vereinsausgaben sind Spenden willkommen.

§ 18 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in einem Haushaltsplan eingesetzt werden.
- (2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (4) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt. Der Entwurf ist den Mitgliedern vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Der Verein hat seine Einnahmen und Ausgaben fortlaufend zu buchen.
- (2) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

§ 20 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

E. Ergänzende Bestimmungen

§ 21 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung müssen mindestens 50% aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand 3 Monate vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben.
- (2) Die Auflösung wird das dann noch vorhandene Vermögen des „Zahnärztlichen Förderkreises - Aschaffenburg e.V. (ZÄF)“ zu 50% den Lebenshilfe Werkstätten e.V. Schmerlenbach und zu 50% dem Kinderheim Aschaffenburg übergeben.

Aschaffenburg, den 20. November 2013

Eingetragen beim Amtsgericht in Aschaffenburg unter der Register-Nummer VR897